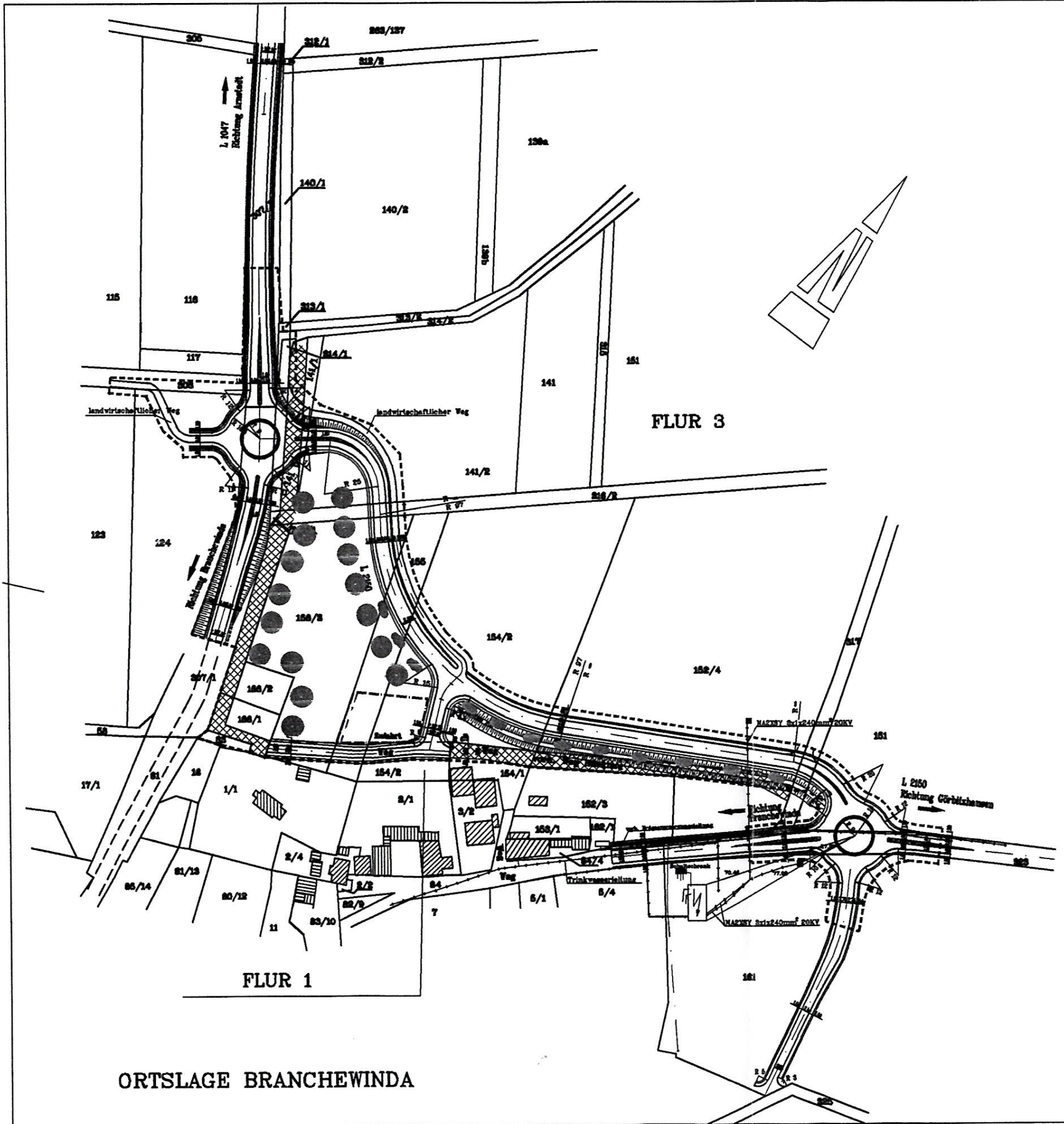


GELTUNGSBEREICH: FLUR 1
 GELTUNGSBEREICH: FLUR 3

FLURSTÜCKE: 83, 84, 3/4, 3/2
 FLURSTÜCKE: 124, 141/1, 141/2, 141b, 151, 152/3, 152/4, 154/1, 154/2, 155, 156/1, 156/2, 156/3, 161, 308, 307/1, 307/2, 313/1, 314/1, 314/2, 316/1, 316/2, 317, 323.



**GEMEINDE BRANCHEWINDA
 BEBAUUNGSPLAN
 TEILORTSUMFAHRUNGSSTRASSE
 DER ORTSLAGE BRANCHEWINDA
 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**

ENTWURF

Maßdifferenzen sind vor Baubeginn zu klären !
 Alle Maße sind am Bau zu prüfen !

Nr.:	Änderung	Datum	Name
BPS BAUPLANUNG STREMPER Judithstr. 71, 98527 Suhl Tel.: 03681 / 303992 Fax : 03681 / 303993			Blatt 1.1
GEMEINDE WIPFRATAL BEBAUUNGSPLAN TEILORTSUMFAHRUNGSSTRASSE DER ORTSLAGE BRANCHEWINDA MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN			Auftr.Nr.: 98-12-0 Datum März '03 gezeichnet S.T.
LAGEPLAN			
Entwurfverfasser		Für diese Unterlagen behalten wir alle Urheberrechte vor. Mißbräuchliche Verwendung hat zivil- und strafrechtliche Folgen !	
			Maßstab 1:2000

TEIL A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES


Der Geltungsbereich des Planungsgebietes umfaßt eine Fläche von ca. 2,4 ha.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

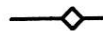
Teilortsumfahrungsstraße der Ortslage Branchewinda

VERKEHRSFLÄCHEN


 STRASSENFLÄCHE


 RÜCKBAU VORH. WEG


HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG

 UNTERIRDISCHE LEITUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

 GRÜNFLÄCHEN - § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB - öffentlich, als Grünausgleichsfläche

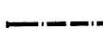
 BÄUME - Anpflanzung

 STRÄUCHER - Anpflanzung

HINWEIS

 Vorhandene Grundstücksgrenzen

838/509 Flurstücksnummer

 Baufeld - § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

FH = 5,50m im Bezug südl. Weg Firsthöhe - § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO

TEIL C Hinweis

BODENFUNDE

Beruhend auf dem Thüringer Denkmalschutzgesetz sind bei der Erschließung des Gebietes folgende Auflagen zu beachten: Bodenfunde sind dem Thüringer Landesamt für archäologische Denkmalpflege in Weimar, Humboldtstr.11, Tel. 3324 anzuzeigen. Die Fundstellen sind abzusichern und die Erdarbeiten in einem solchen Bereich zu stoppen, bis eine fachliche Bewertung und Bergung erfolgt ist.

Die im Plan dargestellten Baum- und Strauchpflanzungen haben gliedernde, raumbildende, gestalterische und ökologische Funktionen. Die ausgewählten Gehölzarten sind zugleich heimische Arten und entsprechen den Standortbedingungen des Naturraumes.

TEIL D GRÜNORDNUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Grünordnungsmaßnahmen sind ein Teil des Bebauungsplanes. Die getroffenen Festsetzungen verstehen sich auf der Grundlage des BauGB Par. 1(5), Par. 9(1) Nr. 15 und 25 sowie Par. 10. Maßgebende Rechtsgrundlage für die Grünordnung ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (ThürNatG Par 5 (1-6) vom 29.04.1999

SCHUTZ DES MUTTERBODENS

Während der Bautätigkeit ist der Mutterboden aufzunehmen, zwischenzulagern und so zu schützen, daß er jederzeit bei der Wiederherstellung der Pflanz- und Vegetationsflächen verwendet werden kann. Es gelten die Bestimmungen des Par. 202 BauGB.

AUSGLEICHSFLÄCHEN

Die Ausgleichsflächen sind im gesamten Bereich entsprechend der Festsetzungen zu gestalten.

PFLANZPLAN

Um die Forderungen von Naturschutz und Landschaftspflege nahezukommen und deren Einhaltung nachzuweisen, sind einheimische Gehölze zu pflanzen. (16 Bäume -Linde oder Ahorn- werden neu gepflanzt) Im Bereich des Damms sind 680 Hecken zu pflanzen.

TEIL B BAUORDNUNGSRECHTL. FESTSETZUNGEN

GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

Das geplante Baugebiet wird als Fläche für überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge gem Par. 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB festgesetzt.

GESTALTUNGSFASADE § 83 Abs.1 Nr.1 ThürBO

- Die Fassade ist in Grautönen herzustellen.
- Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht über 4,00 m hoch und nicht größer als 3 qm sein.
- Alle anderen Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Die nichtüberbaubare Fläche um das Baufenster ist gärtnerisch zu gestalten, ausgenommen sind Zufahrten.

Verfahrensvermerk:

- Beschluss über den Entwurf und Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) Der Planungsentwurf und die Begründung wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Auslegung gemäß §3(2) BauGB am 15.03.2001 beschlossen. Auslegungsdauer vom 07.05.2001 - 11.06.2001. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 20.04.2001 gemäß Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht. Im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach §3 (2) BauGB wurde den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung des Planungsentwurfes und der Begründung gegeben.

Wipfratal, den 12.06.2001
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach §4 (1) BauGB erfolgte am: 12.06.2001. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme wurde bis zum 31.07.2001 festgesetzt.

Wipfratal, den 31.07.2001
Schmidt
Bürgermeister Siegel

Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher am 05.09.2002 geprüft.

Wipfratal, den 05.09.2002
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Auswertung der Stellungnahmen machte eine Überarbeitung erforderlich sodass ein 2. Entwurf erarbeitet wurde.

Wipfratal, den 05.09.2002
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Beschluss über den Entwurf und Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) Der Planungsentwurf und die Begründung wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Auslegung gemäß §3(2) BauGB am 05.09.2002 beschlossen. Auslegungsdauer vom 06.01. - 07.02.2003. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 13.12.2002 gemäß Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht. Im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach §3 (2) BauGB wurde den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung des Planungsentwurfes und der Begründung gegeben.

Wipfratal, den 04.01.2003
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2002 über die Auslegung vom 06.01. - 07.02.2003 in Kenntniss gesetzt und erneut um Stellungnahme gebeten.

Wipfratal, den 04.01.2003
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher am 13.03.2003 geprüft und abgewogen.

Wipfratal, den 14.03.2003
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Abwägung informiert.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes v. 27.08.2001 (BGBl. I S. 1950;2013)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), insbesondere die Par. 1 bis 23, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist gültig in der Neufassung der Bekanntmachung v. 14.04.1998 (GVBl. S. 73) - geändert am 18.07.2000 (GVBl. S. 177)
- Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG), in der geltenden Fassung v. 24.04.1999 und Neubekanntmachung v. 29.04.1999
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 10.05.1994, zuletzt geändert am 07.01.1999

- Beschluss über den Entwurf und Auslegung (§3 Abs. 2 BauGB) Der Planungsentwurf und die Begründung wurden durch den Gemeinderat gebilligt und die Auslegung gemäß §3(2) BauGB am 13.03.2003 beschlossen. Auslegungsdauer vom Ort und Zeit der Auslegung wurde am gemäß Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht. Im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach §3 (2) BauGB wurde den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung des Planungsentwurfes und der Begründung gegeben.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Auslegung vom in Kenntnis gesetzt und erneut um Stellungnahme gebeten.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher am geprüft und abgewogen.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die Abwägung informiert.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal hat am mit Beschluß-Nr.: den B-Plan "Teilortsumfahrungs Branchewinda" gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Genehmigung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnungen und der Begründung, wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom Aktenzeichen erteilt.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläßen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Wipfratal, den
Schmidt
Bürgermeister Siegel

Maßdifferenzen sind vor Baubeginn zu klären!
Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

Nr.:	Anderung	Datum	Name
BPS BAUPLANUNG STREMPER			Blatt
Judithstr. 71, 98527 Suhl			1.;
Tel.: 03681 / 303992 Fax : 03681 / 303993			Auftr.N
GEMEINDE WIPFRATAL			08-12-
BEBAUUNGSPLAN			Datum
TEILORTSUMFAHRUNGSSTRAßE			März
DER ORTSLAGE BRANCHEWINDA			gezeichnet
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN			S.T.
LAGEPLAN			